

H. Suet.
126,64

Schreiben

1751

Dictatum Regensburg den 2. Sept.

1751.

per Chur. Sachsen.

Schreiben

An

Ihro Röm. Kayserl.

Majestät

Vom

CORPORE
EVANGELICORVM

de dato 4. Augusti 1751.

Die

Settungen, Settingische Religions, Gra-
vamina betreffend.

Regensburg, gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer.

Hist. Suev.

126,64

Co. Suev. 99

Dresden den 4. August 1771

Seiner Majestät

Churfürstlichen Rathe

in Dresden

CORPORATION
EVANGELICORUM

de dato 4. Augusti 1771

in Sachen: Betreffend die Religion: Gra-
vamina betreffend.

Druck: bey Johann Gottlob Zeyher in Dresden.



Allerdurchlauchtigster, Groß-
mächtigster und Unüberwindlich-
ster Römischer Kayser ꝛ. ꝛ.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Sir. Kayserl. Majestät ist bereits
Allerhöchst. Selbst bekannt, was massen
nach Anno 1731. erfolgten Ableben des
Herrn Fürsten, Albrecht Ernsts zu Det-
tingen = Dettingen, in denen zwischen der
Dettingen = Spielbergischen und Dettin-
gen = Wallersteinischen Linie, über jenes hinterlassenen
Landes = Antheil, entstandenen Successions = Irrungen
es endlich, Seiten des Herrn Fürsten Aloysii zu Dettin-
gen = Spielberg, und des nachher gleichfalls verstorbenen
Grafen Johann Friedrichs von Dettingen = Wallerstein, zu
einem Vergleiche gediehen, wodurch ein Drittheil derer
Dettingen = Dettingischen Lande an erstern zwar überlassen
worden, solcher Vergleich aber vom jetzmahligen Herrn
A Gra.

Grafen Philipp Carl zu Wallerstein nicht anerkennet werden wollen, sondern vielmehr derselbe dargegen bey **Emr. Kayserl. Majestät** Reichs- Hof- Rathe schon Anno 1747. pro declaranda ejusdem nullitate, & Mandato de restituendo, eingekommen sey.

Wie nun, Evangelischer Seite, in geziemenster Rücksicht auf das **Emr. Kayserl. Majestät** alleine nur im Reiche zustehende Oberst- Richterliche Amt, nie die Meinung geheget werden mag, in die vor Dero Reichs- Hof- Rathe obschwebende Rechts- und Proceß- Handel auf nur allermindeste Art einzugehen: so sind auch Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände bey dißmahliger anhängigen Dettingischen Successions- Angelegenheit weit entfernt, den ordentlichen Lauff derselben einiger Seiten zu beschräncken, da ohnehin **Emr. Kayserl. Majestät** Welt- gepriesener Justiz- Eifer eine gesetzmäßige Entscheidung zuversichtlich schon zum voraus hierunter hoffen läßet.

Jedennoch aber, da sothane Sache, ihren vorliegenden besonderen Umständen nach, dermassen gestaltet ist, daß nicht nur das gemeinsame Interesse Religionis Evangelicæ hierbey auf eine gar beträchtliche Weise, in specie in Ansehung des, bey dermahlen im Streit befangenen so ansehnlichen Dettingen- Dettingischen Landes- Antheile, aufrecht zu erhaltenden Religions- Wesens, allerdings einschläget, sondern auch dieses letztern fernere Erhaltung von dem, was durch vorbemeldeten Herrn Fürsten, Albrecht Ernsts, bekanntlich- errichtetes, in dermahlen streitiger Successions- Angelegenheit hauptsächlich vorkommendes Pactum Successorium de Anno 1710. und dißfalls gleichlautend- erfolgtes Testament de Anno 1729. in Politicis, ratione Religionis, ohnehin dem statui anni normalis ganz conform festgesetzt worden, in seiner Maße mit abhängen will: So können Evangelische höchste und hohe Stände sich nicht entbrechen, bey **Emr. Kayserl. Majestät** um Abwendung der dem Dettingischen Evangelischen Wesen imminirenden Gefahr geziemenste und respective allerunterthä-

terthänigste Vorstellung einzulegen; worzu selbige sich um so mehr gemüßiget sehen, als, ohne vorjetzt allerunterthänigst zu berühren, daß in nur gedachtem Successions- Vergleich selbst von damahligen pacificirenden Theilen die Gewähr und Execution solcher Verbindung denenselben ausdrücklich aufgetragen worden sey, der demahlige Herr Fürst zu Dettingen-Spielberg sich recht geflissentlich zu be- eifern suchet, das in vorerwehntem Dettingen- Dettingi- schen Landes-Drittheile bestens fundirte, ex anno decre- torio und noch weiter vorhin hergebrachte Exercitium Religionis Evangelicæ solitarium möglichster Dinge- gänglich auszurotten: Sintemahlen derselbe, breitem Inhalts des sub A. hier angelegten, an Corpus Evan- gelicorum von Dettingen- Dettingischer Regierung und Geistlichkeit erlassenen Schreibens und dessen Beylagen, ohne mindeste Rücksicht auf die vorangezogene massen bey **Ewr. Kayserl. Majestät Reichs- Hof-Rathe**, in der Successions-Sache, noch demahlen sich findende Litis- pendenz, und daß sonach, auch schon gemeinen Rechten nach, der status rei litigiosæ nicht zu immutiren sey, dennoch mit denen allerbeschwerlichsten Religions- Neue- rungen in mehr- besagtem Landes- Theile dadurch vorzu- treten begonnen, daß nicht nur von dasigen Dicasterial- und sämtlichen anderen weltlichen so höhern als niederen Bedienungen Evangelischer Religion zugethane Personen, Landes-Herkommens- und Verfassungs- widrig, nach und nach ausgewiesen, und mit Catholischen ersetzt, sondern auch alle und jede possessiones von Grund- Stücken und Häusern nur auf diese letztere gebracht, desgleichen die Aufnahme zu Bürgern denen dasigen Evangelischen Bür- gers-Kindern erschweret, oder gar verweigert, mithin schon in politicis, intuitu Religionis, unleidentliche Befränkungen mancherley Seiten verhänget werden wol- len; Demnechst aber auch quoad Ecclesiastica, contra notorium statum anni normalis, das Simultaneum daselbst zu introduciren, und daher auch die Mitfey- rung Catholischer Feyer-Tage denen Evangelischen feck an- zusinnen, einen ganz neuen Catholischen cultum, zu Eh-
B ren

ren Johannis Nepomuceni, mit unbefugter Aufrichtung dessen Bildnisses einzuführen, Evangelische Inwohner und Unterthanen vor dem venerabili niederzuknien, mittelst Gewalt anzuhalten, und so Kunst als Zwang, um letztere zur Uebergehung in Catholische Religion zu bewegen, anzuwenden, die Evangelische dasige Geistlichkeit aber an ihren Gerechtsamen und Einkommen ganz unverantwortlicher Weise zu kränken, auch in denen ihr zukommenden Parochial-Actibus, Catholischer Seite, einzugreifen, ja wohl gar dieselbe in mancherley Gelegenheit dem blinden Eifer Catholischen Pöbels zu übergeben, sich nicht gescheuet wird. Und diese Beschwerden, worüber weder von vorher ermeldtem Herrn Fürsten zu Dettingen-Spielberg, noch von dessen nachgesetzter Regierung, alles hierunter beschehenen Vorstellens ungeachtet, einige abhelfliche Maße zeithero zu erhalten gewesen, sind es, **Allergnädigster Kayser und Herr**, welche Allerhöchst Dero allererleuchtetsten und zugleich gerechtesten Einsicht vermahlen, und hiebey noch dieses allerhumiltesten anheim zu geben, wie ja das innerliche gute Vertrauen zwischen beyderley Religions-Verwandten, wovon gleichwohl die Erhaltung, auch fernere Aufnahme und Flor des Teutschen Vaterlandes, unter **Emr. Kayserlichen Majestät** allerweisester Regierung und kräftigstem Schutze, alleine abhanget, in der Folge nothwendig geschwächt, wo nicht gar aufgehoben werden müsse, wenn, Catholischer Seite, so in allen ihr untergebenen oder derselben zufallenden Evangelischen Orten und Landen, sowohl der status Politicus, intuitu Religionis, beschwerlicher Weise abgeändert, als auch der darinnen festgesetzte Evangelische Religions-Zustand selbst, gegen alle Reichs-fundamental-Gesetze, umgekehret und übertreiffen geworfen, nicht minder wider dessen Religion nicht zugethane, gleichwohl aber Possession, Herkommen, und den klaren Buchstaben des bündigsten Westphälischen Friedens-Schlusses, vor sich habende Glaubens-Verwandte die allerheftigsten Bedrückungen je mehr und mehr ausgeübet werden wollen.

Emr.

Ewr. Kayserliche Majestät sind, nach Dero
preiswürdigster Gerechtigkeits-Liebe, auch gegen beyder-
seitige Religions-Verwandte gleich Reichs- väterlich he-
gender Besinnung, schon von Selbst geneigt, solchem im-
mer weiter gehenden Beginnen die behörigen Schrancken
allenthalben zu setzen; und in solcher Zuversichts- vollen
allerdevotesten Überzeugung sollen **Ewr. Kayserl.
Majestät**, Nahmens und auf Befehl unserer höchsten
und hohen Herren Principalen, Oberen und Commit-
tenten, Wir um Reichs-Constitutions- mäßige Verfü-
gung, damit die Remedur derer Dettingen- Dettingischen
Religions-Beschwerden ad ductum status anni normalis,
und des darauf sich gründenden pacti successorii ohne
Verschleiffung erfolge, geziemend und respective aller-
unterthänigst angehen, zugleich aber auch Allerhöchst-
Deroselben, in alleiniger Absicht auf dieses Religions-
Wesen, jene in Rechten befangene Dettingische Succes-
sions-Angelegenheit, pro justitia und zu allergnädigster
Verordnung wegen derselben fördersamster Vornahme und
Erledigung bey Dero Reichs-Hof-Rathe, allersubmisslest
anempfehlen.

Die wir in allervollständigsten Respect und tieffster
Devotion verharren

Ewr. Kayserl. Majestät

Regensburg den 4. Augusti

1751.

allerunterthänigst- treuehofsamste
Derer Evangelischen Churfürsten, Für-
sten und Ständen zum allgemeinen
Reichs-Tag gevollmächtigte Räte,
Bothschafter und Gesandte.

B 2

SCHE-

SCHEMA SIGILLATIONIS

Chur- Fürstliche:

1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg, 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

- | | | | |
|-------------------------|--------------------------|-------------------|--|
| 1. Magdeburg. | 13. Hinter-Pommern. | } Stroph.
1ma. | 26. Henneberg. |
| 2. Bremen. | 14. Behrden. | | 27. Schwerin. |
| 3. Sachs. Gotha. } | 15. Mecklenb. Schwerin. | | 28. Camin. |
| 4. = Altenburg. } Dies | 16. = Güstrow. | | 29. Raseburg. |
| 5. = Weimar. } 2da | 17. Württemberg. | | 30. Hirschfeld. |
| 6. = Eisenach. } | 18. Hessen = Cassel. | | 31. Römpekgardt. |
| 7. Brandenb. Dnolzbach. | 19. = Darmstadt. | | 32. Nassau = Hadamar
und Siegen. |
| 8. Braunschw. Zelle. | 20. Baaden = Durlach. | | 33. Nassau-Dillenburg,
Siegen und Diez. |
| 9. = Calenberg. | 21. Baaden-Hochberg. | | 34. Ost-Friesland. |
| 10. = Grubenhagen. | 22. Holstein-Glückstadt. | | 35. Wetterau- } |
| 11. = Wolfenbüttel. | 23. Sachsen-Lauenburg. | | 36. Franckisch- } Grafen |
| 12. Halberstadt. | 24. Minden. | | 37. Westphäl. } |
| | 25. Anhalt. | | |

Reichs- Städtische:

Rheinische Bandl.

Lübeck.
Friedberg.

Oberländische Bandl.

Regensburg.
Windsheim.

